



Quelle: Redaktion experten.de / KI-generiert

Vertragsänderung: So weit reicht die Beratungspflicht

Michael Fiedler

Auch bei einer Änderung bestehender Versicherungsverträge dürfen Vermittler kein Vorwissen ihrer Kunden voraussetzen. Das Oberlandesgericht Stuttgart macht deutlich: Wer den Versicherungsschutz wesentlich verändert, muss erneut beraten und vollständig dokumentieren. Eine lückenhafte Beratungsdokumentation kann Jahre später zum entscheidenden Beweisproblem werden.

Aus einer Vertragsumschreibung wurde ein Rechtsstreit

Der Fall begann zunächst unspektakulär. Nach dem Tod des Eigentümers eines landwirtschaftlichen Anwesens wollten dessen Erben die bestehende Gebäudeversicherung auf ihren Namen fortführen. Im Zuge dieser Vertragsänderung wurde jedoch nicht nur der Versicherungsnehmer angepasst. Gleichzeitig wechselte der Versicherungsschutz von einer Neuwert- auf eine Zeitwertversicherung. Die zuständige Vertreterin des Versicherers führte hierzu ein Beratungsgespräch und fertigte eine Beratungsdokumentation an. Zwei Jahre später kam es zum Brand: Das Wirtschaftsgebäude und mehrere Nebengebäude wurden zerstört. Der Versicherer regulierte den Schaden allerdings nur auf Grundlage des Zeitwertes. Die Erbengemeinschaft machte daraufhin geltend, über die Folgen der Vertragsumstellung nicht ausreichend aufgeklärt worden zu sein. Das Landgericht gab den Klägern Recht. Nachdem das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Hinweisbeschluss ebenfalls erhebliche Erfolgsaussichten der

Klage sah, nahm der Versicherer seine Berufung zurück. Der Beschluss wurde damit rechtskräftig ([Az. 7 U 22/25](#)).

Auch vermeintlich einfache Begriffe müssen erklärt werden

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts durfte die Vermittlerin nicht davon ausgehen, dass die Erben den Unterschied zwischen einer Neu- und einer Zeitwertversicherung kannten. Gerade dieser Unterschied kann im Schadenfall erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Während die Neuwertversicherung grundsätzlich die Kosten für einen Wiederaufbau ersetzt, berücksichtigt die Zeitwertversicherung Alter und Abnutzung des Gebäudes. Die Entschädigung fällt dadurch regelmäßig geringer aus. Nach Ansicht des Gerichts gehört es deshalb zur Beratungspflicht, den konkreten Bedarf des Kunden zu ermitteln, die Unterschiede verständlich zu erläutern und sich zu vergewissern, dass die Auswirkungen der Vertragsänderung tatsächlich verstanden wurden.

Eine Vertragsänderung kann neue Beratungspflichten auslösen

Die Entscheidung macht zugleich deutlich, dass Beratungs- und Dokumentationspflichten nicht mit dem ursprünglichen Vertragsabschluss enden. Wird ein bestehender Vertrag wesentlich verändert oder auf einen neuen Versicherungsschutz umgestellt, gelten nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich dieselben Anforderungen wie bei einem Neuabschluss. Vermittler müssen den Bedarf des Kunden erneut prüfen, die Folgen der Änderungen erläutern und ihre Beratung dokumentieren. Damit erhält die Entscheidung Bedeutung weit über den konkreten Einzelfall hinaus. Denn Vertragsänderungen, Umdeckungen oder Anpassungen bestehender Policen gehören zum Alltag vieler Vermittler.

Dokumentiert wurde – aber nicht vollständig

Bemerkenswert ist dabei, dass es im entschiedenen Fall durchaus eine Beratungsdokumentation gab. Der Rechtsstreit entzündete sich nicht daran, ob dokumentiert wurde, sondern wie. Nach Auffassung des Gerichts fehlte in der Dokumentation ein wesentlicher Beratungsinhalt: eine nachvollziehbare Erläuterung der Unterschiede zwischen Neu- und Zeitwertversicherung. Gerade diese Lücke wurde später zum Problem. Das Oberlandesgericht weist darauf hin, dass eine unvollständige Dokumentation erhebliche prozessuale Folgen haben kann. Fehlen wesentliche Beratungshinweise, kann sich die Beweislast zulasten des Versicherers beziehungsweise Vermittlers verschieben. Dann genügt die Dokumentation nicht mehr als Nachweis einer ordnungsgemäßen Beratung.

Bedeutung für die Vermittlerpraxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Vermittler auch bei Bestandsverträgen sorgfältig prüfen müssen, ob eine geplante Änderung neue Beratungspflichten auslöst. Dabei kommt es nicht nur auf die formale Vertragsänderung an, sondern auf deren wirtschaftliche Auswirkungen für den Kunden. Ebenso wichtig ist die Dokumentation. Sie sollte nicht lediglich festhalten, dass ein Gespräch stattgefunden hat, sondern nachvollziehbar dokumentieren, welche Informationen vermittelt wurden, welche Alternativen besprochen wurden und auf welcher Grundlage sich der Kunde letztlich entschieden hat. „Wer dokumentiert, sollte vollständig dokumentieren“, sagt Rechtsanwalt Tobias

Strübing, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Partner der Kanzlei Wirth Rechtsanwälte. „Was wurde erhoben, was erläutert, was hat der Kunde entschieden?“ Auf den Beschluss des OLG Stuttgart hatte Strübing mit einer Analyse aufmerksam gemacht.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4950944/Vertragsaenderung-So-weit-reicht-die-Beratungspflicht/>